

Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister



| |
|-----------------------|
| Name, Vorname(n) |
| Geburtsdatum und -ort |
| Straße und Hausnr. |
| PLZ und Ort |

Hiermit widerspreche ich der Datenübermittlung in folgenden Fällen (bitte ankreuzen):

- 1. Übermittlungen an **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
- 2. Übermittlungen im Falle eines **Alters- oder Ehejubiläums**
- 3. Übermittlungen an **Parteien und Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen**
- 4. Übermittlungen an das **Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
- 5. Übermittlungen an **Adressbuchverlage**

| Ort | Datum | Unterschrift |
|---|-------|--------------|
| <p>Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, sind zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Erklärung notwendig und erforderlich. Sie werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, werden Ihre Daten an den Verantwortlichen, an andere Behörden oder Gerichte weitergegeben. Ihre Daten werden für die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung in Papier- und elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.</p> | | |

Bitte senden Sie dieses Formular an:

Inselverwaltung Sylt
Bürgerservice
Andreas-Nielsen-Str. 1
25980 Sylt OT Westerland

Per Fax: 04651 / 851 9555
Per E-Mail: buergerservice@gemeinde-sylt.de

Amtliche Vermerke:

- Eingang am _____
- Eintragungsbestätigung ausgehändigt bzw. zugeschickt

Datum _____ Sachbearbeiter _____ Stempel _____

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Übermittlungssperre im Falle eines Alters- und Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht. Alters-Jubiläum: 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehe-Jubiläum: 50. Und jedes folgende Ehe-Jubiläum.

3. Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs.5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Im Zusammenhang mit Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Familienname, Vornamen, derzeitige Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung des Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

4. Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde Familienname, Vornamen und derzeitige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement oder Bundeswehr.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

5. Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.